Catherin, Generaldirektorin für Personal, mit sofortiger Wirkung zur Vorsitzenden der Personalleiterkonferenz. Ihre Amtszeit als Vorsitzende endet am 31. Dezember 2016 und somit gleichzeitig mit der Amtszeit aller übrigen Vorsitzenden der Eurosystem/ESZB-Ausschüsse, die am 17. Juli 2013 vom EZB-Rat (wieder)ernannt wurden.

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Statistik: Am 2. August 2016 verabschiedete der EZB-Rat die Verordnung EZB/ 2016/22 zur Änderung der Verordnung EZB/2012/24 über die Statistiken über Wertpapierbestände, die Leitlinie EZB/ 2016/23 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/7 über die Statistiken über Wertpapierbestände sowie die Empfehlung EZB/2016/24 über das Rahmenwerk für das Datenqualitätsmanagement für Statistiken über Wertpapierbestände. Die Änderungsrechtsakte sehen die Erhebung von zusätzlichen Rechnungslegungs- und Kreditrisikomerkmalen von Bankengruppen im Hinblick auf eine bessere Analyse der Risiken und Engagements innerhalb des Finanzsystems und eine Vertiefung der EZB-Analysen zum geldpolitischen Transmissionsmechanismus vor. Durch die Rechtsakte wird zudem die Liste meldepflichtiger Bankengruppen auf alle direkt von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Gruppen ausgeweitet. Die drei Rechtsakte wurden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind auf der Website der EZB abrufbar.

Corporate Governance: Am 7. September 2016 ernannte der EZB-Rat Anne-Sylvie

Am 21. September 2016 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2016/27 zur Änderung des Beschlusses EZB/2004/2 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank. Durch den Änderungsbeschluss werden die Regelungen zur Unterzeichnung von Aufsichtsbeschlüssen sowie zur Benachrichtigung in Bezug auf Rechtsinstrumente geändert. Die Geschäftsordnung ist auf der Website der EZB abrufbar.

Banknoten: Am 21. September 2016 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2016/25 zur Änderung des Beschlusses EZB/2013/54 über Zulassungsverfahren für Hersteller von für die Sicherheit des Euro bedeutsamen Materialien und Euro-Materialien. Mit diesem Beschluss werden folgende Änderungen eingeführt: (a) eine Ausweitung der Herstellern auferlegten fortlaufenden Verpflichtung, die EZB unverzüglich schriftlich über ihre Absicht zur Durchführung bestimmter Handlungen zu informieren, die Auswirkungen auf ihren Zulassungsstatus haben könnten, (b) die Auferlegung einer fortlaufenden Verpflichtung für Hersteller, vor der Durchführung von Handlungen, die Auswirkungen auf ihren Zulassungsstatus haben könnten, die schriftliche Zustimmung der Europäischen Zentralbank einzuholen und (c) die Einführung eines Ermessensspiel-



raums für die EZB, um die schriftliche Zustimmung zu verweigern, sofern Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden oder ein Unternehmen an einer beabsichtigten Transaktion beteiligt ist, das in einem nicht der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation angehörenden Drittstaat ansässig ist oder von einem Unternehmen kontrolliert wird, das in einem derartigen Drittstaat ansässig ist.

Bankenaufsicht: Am 12. Juli 2016 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen die endgültigen Ergebnisse des EBA-Stresstests 2016 für die 37 daran teilnehmenden, direkt von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Kreditinstitute. Die Ergebnisse wurden an die EBA weitergeleitet und am 29. Juli 2016 veröffentlicht. Die EZB veröffentlichte am selben Tag eine Pressemitteilung auf ihrer Website zur Bankenaufsicht. Am 3. August 2016 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, ein öffentliches Konsultationsverfahren zum Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten einzuleiten. Vom 12. September bis zum 15. November 2016 besteht auf der EZB-Website die Möglichkeit, an dem Konsultationsverfahren teilzunehmen. Eine entsprechende Pressemitteilung wurde am 12. September 2016 veröffentlicht.

Am 9. August 2016 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums die Ergänzung ihres Leitfadens zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen zu genehmigen und zu veröffentlichen. Hierbei wurde das im Rahmen eines damit zusammenhängenden öffentlichen Konsultationsverfahrens eingegangene Feedback berücksichtigt. Eine entsprechende Pressemitteilung wurde anschließend zusammen mit der Ergänzung und der Feedback-Erklärung auf der EZB-Website veröffentlicht.

Am 14. September 2016 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die EBA darüber zu informieren, dass die EZB in Bezug auf die von ihr direkt beaufsichtigten bedeutenden Kreditinstitute die EBA-Leitlinien zur Bereitstellung von Informationen in zusammengefasster oder allgemeiner Form im Sinne von Artikel 84 (3) von Richtlinie 2014/59/EU ab dem Datum der Benachrichtigung an die EBA, die am selben Tag erfolgte, einhalten wird.

Bundesbank: neue Kreditlinie für IWF

Angesichts fortbestehender globaler Unsicherheiten strebt der Internationale Währungsfonds (IWF) an, seine aktuelle Ausleihkapazität aufrechtzuerhalten. Diese wäre ab Oktober sukzessive verringert worden, da die bilateralen Kreditlinien aus dem Jahr 2012 - auch die der Bundesbank auslaufen. Ein breiter internationaler Konsens unterstützt diesen Wunsch des IWF, der beim G20-Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Hangzhou am 4./5. September 2016 bekräftigt wurde. Die Bundesbank ist bereit, dem IWF zeitlich befristet eine neue bilaterale Kreditlinie in Höhe von 41,5 Milliarden Euro einzuräumen. Bundesbankpräsident Jens Weidmann und Bundesbankvorstand Andreas Dombret haben die Vereinbarung über die Kreditlinie am 8. Oktober im Rahmen der IWF-Jahrestagung in Washington unterzeichnet.

Die bilateralen Kreditvereinbarungen 2016 sehen erstmals formale Stimmrechte der Geber vor: Einer Aktivierung müssen mindestens 85 Prozent der Geber, gewichtet nach Beiträgen, zustimmen. Die neuen bilateralen Kreditlinien laufen zunächst bis Ende 2019, eine Verlängerung um höchstens ein Jahr bis Ende 2020 ist mit Zustimmung der Geber möglich.

Der IWF kann auf die Kreditlinien erst dann zurückgreifen, wenn die Quotenmittel und die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) weitgehend ausgeschöpft sind. Die bilateralen Kreditlinien 2016 sind damit die dritte Verteidigungslinie des IWF.

Risikokontrolle für ungedeckte Banktitel

Die Europäische Zentralbank hat Anfang Oktober beschlossen, Änderungen am Sicherheitenrahmen und den Risikokontrollmaßnahmen für vorrangige ungedeckte Schuldverschreibungen vorzunehmen, die von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder eng mit ihnen verbundenen Stellen begeben werden. Diese Verschuldungsinstrumente sind bekannt als ungedeckte Bankschuldverschreibungen (UBSV). Demnach wird die Zulassung ungedeckter

Bankschuldverschreibungen als notenbankfähige Sicherheiten einstweilen aufrechterhalten; dies gilt auch für die Notenbankfähigkeit gesetzlich, aber nicht zugleich vertraglich nachrangiger ungedeckter Bankschuldtitel, die gemäß den aktuellen Vorschriften zum 1. Januar 2017 ihre Zulassung verlieren würden. Die Zulassung erfolgt ferner unter Anwendung zusätzlicher Risikokontrollmaßnahmen.

Die EZB hat ebenfalls beschlossen, mit Wirkung zum 1. Januar 2017 das Nutzungslimit für ungedeckte Bankschuldverschreibungen von 5 Prozent auf 2,5 Prozent zu senken. Diese Obergrenze gilt nicht, wenn a) der Wert der entsprechenden Sicherheiten nach Anwendung etwaiger Bewertungsabschläge nicht über 50 Millionen Euro liegt oder b) diese Sicherheiten durch eine öffentliche Stelle, die zur Erhebung von Steuern berechtigt ist, garantiert sind und die Garantie den Anforderungen von Artikel 114 der Leitlinie über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60, der sogenannten Allgemeinen Regelungen) entspricht.

Erforderlich wird die Anpassung der Zulassungskriterien für ungedeckte Bankschuldverschreibungen aufgrund der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) in den EU-Mitgliedsstaaten und wegen der kommenden Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) sowie aufgrund der Notwendigkeit, dass sich global systemrelevante Institute (G-SIB) in den neuen Rahmen für die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC) einfügen müssen. Dies hat die EU-Mitgliedsstaaten zu verschiedenen Gesetzesinitiativen veranlasst, die den Banken die Emission ungedeckter Bankschuldverschreibungen mit unterschiedlichen Insolvenzrängen ermöglichen sollen.

Die EZB bekräftigt ihre Unterstützung einer Vereinbarung über einen einheitlichen EU-Ansatz zur Gläubigerhierarchie bei der Insolvenz und Abwicklung von Banken und nimmt zur Kenntnis, dass entsprechende Arbeiten hierzu im Gange sind. Sie hat angekündigt, diesen Beschluss im Laufe des Jahres 2017 erneut zu prüfen. Der endgültige Sicherheitenrahmen für ungedeckte Bankschuldverschreibungen werde auch die erzielten Fortschritte hin zu einem einheitlichen EU-Ansatz widerspiegeln.